Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages, Vanessa Behrendt, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Familiengerichtliche Gutachten auf dem Prüfstand? Qualität, Kontrolle und Folgen in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Delia Susanne Klages, Vanessa Behrendt, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 19.09.2026 - Drs. 19/11702,
an die Staatskanzlei übersandt am 29.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 29.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Entscheidungen in Kindschaftssachen können tief in das Familienleben eingreifen und die Lebensverhältnisse von Kindern und Eltern langfristig prägen. Wenn ein Familiengericht zur Aufklärung psychologischer, pädagogischer oder medizinischer Fragen ein Sachverständigengutachten einholt, müssen Auswahl, Fragestellung, Methodik und Nachvollziehbarkeit deshalb besonders hohen Anforderungen genügen. Nach § 163 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll die beauftragte Person in Verfahren nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG mindestens über eine der dort genannten Berufsqualifikationen verfügen; bei pädagogischer oder sozialpädagogischer Qualifikation sind ausreichende diagnostische und analytische Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.

Die vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht beschreiben Anforderungen u. a. an Auftrag, Aktenanalyse, Untersuchungsplanung, Datengrundlage, Diagnostik, Befunddarstellung und Beantwortung der gerichtlichen Beweisfrage. Für eine Bewertung der Praxis in Niedersachsen ist entscheidend, ob und in welchem Umfang Justizverwaltung und Gerichte Daten zu Gutachtenaufträgen, Qualifikationen, Bearbeitungszeiten, Kosten, Beanstandungen und Verfahrensausgängen erheben und wie die Einhaltung fachlicher Standards gesichert wird.

Soweit Daten nicht für den gesamten Zeitraum verfügbar sind, wird um die Angabe des frühestmöglichen Erhebungsjahres und der Gründe für fehlende Daten gebeten. Es wird zudem darum gebeten, Zahlenangaben für die Jahre 2015 bis 2025 sowie für das Jahr 2026 bis zum jüngsten verfügbaren Stichtag jährlich auszuweisen und, soweit möglich, nach Oberlandesgerichtsbezirken und Amtsgerichten aufzuschlüsseln.

1. Welche Arten gerichtlicher Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen fasst die Landesregierung unter den Begriffen familienpsychologisches Gutachten, familienrechtliches Gutachten beziehungsweise Sachverständigengutachten zusammen?

Die in der Frage genannten Begriffe werden in Literatur und Rechtsprechung uneinheitlich verwendet, gesetzliche Definitionen gibt es nicht. In Kindschaftssachen gemäß § 151 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) kommen verschiedene Arten von Gutachten vor, die nach dem Begutachtungsgegenstand (z. B. medizinische Frage, psychiatrische Frage, psychologische Frage etc.) unterschieden werden können. Ein „Sachverständigengutachten“ ist ein von einem gerichtlich bestellten, zur Unvoreingenommenheit verpflichteten Sachverständigen verfasstes Gutachten.

Der Begriff „familienpsychologisches Gutachten“ bezieht sich auf den Begutachtungsgegenstand und umfasst die Sachverständigengutachten gemäß § 163 Abs. 1 FamFG, d. h. Sachverständigengutachten in einer Kindschaftssache gemäß § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG (Sorgeverfahren, Umgangsverfahren und Verfahren auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse eines Kindes sowie Kindesherausgabeverfahren). Für die damit beauftragten Sachverständigen gelten besondere Qualifikationserfordernisse. Diese ergeben sich aus § 163 Abs. 1 FamFG.

Als „familienrechtliche Sachverständigengutachten“ in Kindschaftssachen können Sachverständigengutachten in allen Kindschaftssachen des § 151 bezeichnet werden.

2. Wie viele Sachverständigengutachten wurden in Verfahren nach § 151 Nr. 1 bis 3 FamFG in dem genannten Zeitraum jeweils in Auftrag gegeben, fertiggestellt, vor Fertigstellung beendet oder nicht verwertet?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) werden keine statistischen Daten zu Sachverständigengutachten erhoben. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

3. Wie verteilen sich die in Frage 2 genannten Gutachten auf Verfahren zum Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgangsrecht, zur Herausgabe des Kindes und zur Kindeswohlgefährdung?

Es wird Bezug genommen auf die Antwort zu Frage 2.

4. Wie viele der Gutachten betrafen Verfahren nach § 1666 oder § 1666a BGB, und in wie vielen dieser Verfahren ging es um eine mögliche vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Sorge?

Es wird Bezug genommen auf die Antwort zu Frage 2.

5. Welche Fachverfahren, Geschäftsstatistiken, Kostenstellen oder sonstigen Datenbestände erfassen Gutachtenaufträge in Kindschaftssachen, und welche Merkmale werden dabei gespeichert?

Die Beauftragung ergibt sich aus der jeweiligen Verfahrensakte, der Beweisbeschluss wird in der Akte gespeichert bzw. eingeheftet. Die Sachverständigen werden im jeweiligen Verfahren als Beteiligte in die elektronischen Akte eingepflegt. Hinterlegt werden hierbei die notwendigen Daten, um den Sachverständigen am Verfahren zu beteiligen, also insbesondere Anschrift, EGVP-Postfach, gegebenenfalls die Telefonnummer. Im Haushaltswirtschaftssystem werden unter der Kostenstelle alle für die Auszahlung des Sachverständigenhonorars notwendigen Daten hinterlegt, wie Empfänger, Kontoverbindung und Betrag. Im Übrigen werden Gutachtenaufträge statistisch nicht erfasst und nicht ausgewertet.

6. Welche Daten werden nicht landesweit einheitlich erfasst, und welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um bestehende Erfassungslücken zu schließen?

Im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) werden keine statistischen Daten zu Sachverständigengutachten erhoben. Es sind keine Maßnahmen geplant, da Erfassungslücken nicht vorliegen; eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Verfahren ist gewährleistet.

7. Nach welchen Kriterien wählen die Familiengerichte Sachverständige aus, und welche Bedeutung haben Fachgebiet, Zusatzqualifikation, Berufserfahrung, Fortbildung, Verfügbarkeit, bisherige Zusammenarbeit und Kosten?

Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt durch die Familiengerichte im Rahmen der verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Die Auswahl orientiert sich an der Art der Kindschaftsverfahren (Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindesherausgabe etc.) sowie an der im konkreten Verfahren gegebenenfalls bestehenden Besonderheiten der zu begutachtenden Personen.

Die vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht können als Arbeitshilfe für die Auswahl, die den Anforderungen des § 163 FamFG zu genügen hat, herangezogen werden.

Danach können maßgeblich sein insbesondere

– die fachliche Eignung für die konkrete Fragestellung,

– die berufliche Qualifikation,

– gegebenenfalls erforderliche Zusatzqualifikationen,

– die Berufserfahrung.

Ferner spielt die Erfahrung mit der Qualität der bisherigen Arbeitsergebnisse der Sachverständigen eine Rolle.

In besonders eiligen Fällen kann der Verfügbarkeit einer sachverständigen Person eine besondere Bedeutung zukommen.

8. Führen Gerichte oder die Justizverwaltung Listen, Verzeichnisse oder Erfahrungsdateien über in Kindschaftssachen eingesetzte Sachverständige? Wenn ja, welche Angaben enthalten diese und wie werden sie aktualisiert?

Eine Zentrale Liste oder ein zentrales Verzeichnis wird durch die Justizverwaltung nicht geführt.

Einzelne Gerichte halten aktualisierte Listen mit Namen, Kontaktdaten und nachgewiesenen beruflichen Qualifikationen, gegebenenfalls Zusatzqualifikationen, Weiterbildungen und Berufserfahrung sowie weiteren Daten vor. Diese Listen sind nicht abschließend und nicht verbindlich.

Einheitliche Erfahrungsdateien bestehen nicht; individuelle Erfahrungen aus früheren Begutachtungen und der Zusammenarbeit mit Sachverständigen werden von Richterinnen und Richtern jedoch teilweise bei der Vergabe neuer Aufträge berücksichtigt. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wie viele unterschiedliche Sachverständige wurden im genannten Zeitraum beauftragt, und wie viele Gutachten entfielen jeweils auf die zehn am häufigsten beauftragten Personen oder Institute (bitte anonymisiert nach Gerichtsbezirk aufschlüsseln)?

Im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) werden keine statistischen Daten zu Sachverständigengutachten erhoben. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

10. Über welche Grundberufe und Zusatzqualifikationen verfügten die beauftragten Sachverständigen, soweit dies statistisch erfasst wird?

Im Rahmen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) werden dazu keine Daten erhoben. Von den Gerichten wird ebenfalls keine Statistik hierüber

geführt. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

11. In wie vielen Fällen wurden Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Berufsqualifikation beauftragt, und wie wurde die nach § 163 Abs. 1 Satz 2 FamFG erforderliche Zusatzqualifikation geprüft und dokumentiert?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 wird verwiesen.

12. Wie prüfen Gerichte vor der Beauftragung die persönliche und fachliche Eignung, aktuelle Fortbildung sowie mögliche Interessenkonflikte eines Sachverständigen?

Die Prüfung erfolgt durch die zuständigen Familienrichterinnen und -richter im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit und abhängig von den Anforderungen des Einzelfalls. Dabei werden grundsätzlich insbesondere die durch Urkunden, Zeugnisse, Kammer- oder Verbandsnachweise nachgewiesenen beruflichen Qualifikationen, vorgelegte Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls bisherige Erfahrungen mit der sachverständigen Person berücksichtigt. Verfügt die bzw. der Sachverständige „nur“ über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, wird in der Regel der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch Vorlage einer anerkannten Zusatzqualifikation nachgewiesen.

Bei bislang unbekannten Sachverständigen werden von den Gerichten ergänzende Gespräche, Rückfragen oder Informationen aus anderen Quellen herangezogen. Teilweise wird die Eignung durch Gespräche mit bekannten auswärtigen Richterinnen bzw. Richtern, welche über Erfahrung mit der bzw. dem Sachverständigen verfügen, eruiert. Da es bislang nicht üblich ist, dass Sachverständige, die nicht über eine anerkannte Zusatzqualifikation verfügen, ihre Qualifikation von sich aus im Gutachten oder im Internet näher darlegen, wird die bzw. der anvisierte Sachverständige gegebenenfalls vor der Beauftragung nach der beruflichen Qualifikation befragt bzw. ein Curriculum angefordert. Teilweise werden auch die Ärztekammer bzw. die Psychotherapeutenkammer um die Benennung geeigneter Sachverständiger gebeten.

Mögliche Interessenkonflikte werden überwiegend anlassbezogen oder im Vorfeld der Beauftragung geklärt. Die Sachverständigen sind verpflichtet, entsprechende Umstände offenzulegen (§ 407a ZPO). Teilweise werden die Sachverständigen bereits bei der Kontaktaufnahme ausdrücklich nach persönlichen Beziehungen zu den Verfahrensbeteiligten oder sonstigen Hinderungsgründen gefragt. Im Übrigen erfolgt eine Vorabprüfung von gegebenenfalls bestehenden Interessenkonflikten durch das Studium der Gerichtsakten, die auf persönliche Beziehungen der betroffenen zu den begutachtenden Personen hinweisen oder auf Rüge einer der Beteiligten. Häufig erhalten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich vor der Bestellung zu äußern und mögliche Interessenkonflikte geltend zu machen.

Im Rahmen der Erstellung des Gutachtens oder dessen Abfassung handelt das Gericht, wenn erkennbar eine mangelnde Unparteilichkeit, starkes persönliches Engagement in der Sache oder erhebliche charakterliche Zweifel hervortreten.

13. In wie vielen Fällen wurden Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, wie viele Ablehnungsgesuche waren erfolgreich, und welche typischen Gründe lagen den erfolgreichen Gesuchen zugrunde?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum

von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

14. Welche Vorgaben bestehen zum Einsatz von Hilfspersonen, zur Weitergabe einzelner Untersuchungsschritte und zur persönlichen Verantwortung des gerichtlich bestellten Sachverständigen?

Für den Einsatz von Hilfspersonen und die Weitergabe einzelner Untersuchungsschritte gelten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 30 FamFG i. V. m. § 407a ZPO. Die Heranziehung von Hilfspersonen zur Unterstützung ist grundsätzlich möglich. Soweit deren Mitarbeit nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung ist, müssen sie benannt und der Umfang ihrer Tätigkeit offengelegt werden. Eine Delegation wesentlicher Untersuchungsschritte, insbesondere der persönlichen Exploration der Beteiligten, kommt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung beziehungsweise mit Zustimmung des Gerichts in Betracht. Darauf werden die Sachverständigen bei der Übersendung der Gerichtsakten schriftlich hingewiesen.

15. In wie vielen Fällen wurden öffentlich bestellte oder zertifizierte Sachverständige beauftragt, und welche Aussagekraft misst die Landesregierung den jeweils verwendeten Zertifizierungen für die konkrete familienpsychologische Begutachtung bei?

Öffentlich bestellte familienpsychologische Sachverständige gibt es in Niedersachsen nicht. Eine Beantwortung im Hinblick auf zertifizierte Sachverständige ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

16. Welche Anforderungen gelten für die Formulierung einer hinreichend bestimmten, entscheidungserheblichen und fachlich beantwortbaren Beweisfrage?

Auch wenn es nicht zwingend erforderlich ist, erfolgt die Anordnung der Begutachtung regelmäßig durch einen förmlichen Beweisbeschluss (§ 30 Abs. 1 FamFG i. V. m § 358 ZPO). Das Gericht hat im Beweisbeschluss den Auftrag an den Sachverständigen konkret zu bestimmen, d. h. das Beweisthema sowie Reichweite und Umfang der Tätigkeit genau festzulegen. Im Übrigen besteht keine Einigkeit darüber, wie der Beweisbeschluss ausgestaltet sein soll, insbesondere ob die Beweisfragen möglichst konkret formuliert oder eher etwas allgemeiner gehalten sein sollen, um den Auftrag des Sachverständigen nicht von vornherein zu sehr einzuschränken. Nicht in den Beweisbeschluss gehören Rechtsfragen, die allein vom Richter zu beantworten sind und deren Entscheidung nicht an den Sachverständigen delegiert werden darf. Ob Rechtsbegriffe, insbesondere unbestimmte Rechtsbegriffe (wie „Kindeswohl“), deren Konkretisierung eine genuin richterliche Aufgabe ist, in den Beweisfragen enthalten sein dürfen, ist umstritten, und wird in der Praxis uneinheitlich gehandhabt. Da der Sachverständige an den Auftrag im Beweisbeschluss und die darin enthaltenen Beweisfragen gebunden ist, hat er bei Zweifeln an Inhalt und Umfang des Auftrags unverzüglich beim Gericht nachzufragen und eine Klärung herbeizuführen (§ 407a Abs. 4 S. 1 ZPO) (vgl. MüKoFamFG/Schumann, 4. Aufl. 2025, FamFG § 163 Rn. 8, beck-online m.w.N.).

17. Wie häufig wurden Beweisbeschlüsse nach Rückfragen des Sachverständigen, auf Anregung eines Beteiligten oder von Amts wegen ergänzt, eingegrenzt oder geändert?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

18. In wie vielen Fällen ordnete das Gericht nach § 163 Abs. 2 FamFG an, dass der Sachverständige auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

19. Wie wird in diesen Fällen die diagnostische Begutachtung von einer beratenden, vermittelnden oder interventionsorientierten Tätigkeit getrennt und im Gutachten kenntlich gemacht?

Eine generelle Aussage hierzu kann nicht getroffen werden. Für den Fall, dass ein Gericht anordnet, dass der Sachverständige auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll, obliegt die konkrete Umsetzung dem Sachverständigen im Rahmen des gerichtlichen Auftrags und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Die Trennung erfolgt erfahrungsgemäß durch eine gesonderte Gliederung des Gutachtens, in der die diagnostischen Feststellungen einerseits und die Einigungsbemühungen andererseits dargestellt werden. Dabei werden die unternommenen Maßnahmen zur Herstellung des Einvernehmens sowie gegebenenfalls die Gründe für deren Scheitern dokumentiert. Die diagnostische Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung muss dabei von beratenden, vermittelnden oder lösungsorientierten Tätigkeiten klar unterscheidbar und nachvollziehbar bleiben.

Wird eine einvernehmliche Regelung erzielt, kann die Dokumentation der Vereinbarung in einer schriftlichen Stellungnahme genügen, sodass ein vollständiges Gutachten unter Umständen nicht mehr erforderlich ist. Kommt es nicht zu einer Einigung, wird die diagnostische Begutachtung in der Regel fortgeführt und das Ergebnis entsprechend schriftlich festgehalten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Welche Anforderungen gelten an Aktenanalyse, Untersuchungsplan, Hypothesenbildung, Auswahl und wissenschaftliche Fundierung diagnostischer Verfahren sowie die Prüfung alternativer Erklärungen?

Die Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (3. Auflage, Rn. 20 ff.) führen dazu aus:

Bei der Datenerhebung und Gutachtenerstattung müssen sich die Sachverständigen methodischer Mittel bedienen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand ihres Fachgebietes gerecht werden. Psychodiagnostische Verfahren müssen konkret zur Beantwortung der psychologischen Fragen beitragen. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Verfahren, so steht die Auswahl unter ihnen im pflichtgemäßen Ermessen der Sachverständigen. Vorbehaltlich der Sachleitungsbefugnis durch das Gericht steht es den Sachverständigen frei, wie sie ihre maßgeblichen Informationen erheben und welche Gesichtspunkte sie für ihre Bewertung und Beurteilung für relevant halten. Die Vorgehensweise, das schriftliche Gutachten und der etwaige mündliche Vortrag müssen nachvollziehbar und transparent sein. Insbesondere sind

– verwendete Anknüpfungstatsachen,

– die untersuchten spezifischen Fragen,

– verwendete Untersuchungsmethoden,

– verwendete Informationsquellen,

– erlangte Untersuchungsergebnisse und

– gutachterliche Schlussfolgerungen einschließlich Begründungen

darzustellen.

Weiter wird in den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht zum Untersuchungsverlauf und den -ergebnissen ausgeführt (3. Auflage, Rn. 45):

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

– Die Konfliktsituation der Familie (innerhalb oder mit Dritten) muss grundsätzlich unmittelbar bei den Familienmitgliedern und/oder Dritten erhoben worden sein.

– Wurden von den Eltern oder Dritten nachvollziehbare, für die Beantwortung der gerichtlichen Fragen fachlich bedeutsame kindeswohlrelevante Bedenken vorgebracht, muss diesen diagnostisch in sinnvollem Maße nachgegangen worden sein und dies dargestellt werden (z. B. Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung). Gegebenenfalls ist gegenüber dem Gericht anzuregen, den Gutachtenauftrag zu erweitern. Können entscheidungserhebliche Informationen nicht verifiziert werden, obliegt die Beweiswürdigung dem Gericht.

– Ein multimodales Vorgehen ist gefordert, d. h., Sachverständige bedürfen unterschiedlicher Datenquellen zur Entwicklung und Begründung ihrer Empfehlungen (gegebenenfalls Ergebnisse verschiedener Verfahren oder Angaben verschiedener Personen).

– Werden Kriterien wie Bindung, Beziehung, Wille des Kindes oder Einschränkung der Erziehungsfähigkeit als entscheidungserheblich für die Beantwortung der Fragestellung herangezogen, müssen diese mit angemessenen Methoden erfasst worden sein und dargestellt werden.

– Untersuchungsergebnisse müssen im Berichtsteil ohne Wertung (neutral) dargestellt werden.

– Versuchte Interventionen, Kompromisse und Lösungen müssen beschrieben werden.

Ergänzend wird hingewiesen auf die in den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht enthaltenen Ausführungen zur fachlichen Würdigung der Ergebnisse (3. Auflage, Rn. 46), welche lauten:

Hierbei ist in der Regel Folgendes zu beachten:

– Streng zu trennen ist die Darstellung von Untersuchungsergebnissen und Interventionen einerseits von den Bewertungen und Beurteilungen andererseits.

– Werden Kriterien als gegeben erachtet, müssen sie sich in der Regel auf mindestens zwei unterschiedliche Informationsquellen beziehen, die sich in den Anknüpfungstatsachen (vor allem Akten) und/oder den Untersuchungsergebnissen finden lassen.

– Bei offenen Fragen bedarf es bei der Ausformulierung von Regelungsvorschlägen eines Hinweises auf deren eingeschränkte Gültigkeit, aber auch auf alternative Regelungsmöglichkeiten.

– Bei einer Kindeswohlgefährdung ist darzulegen, was die Eltern (u. a. Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch) getan haben bzw. was sie an Notwendigem unterlassen haben, wie sich dieses Verhalten auf das Kind auswirkt, welche Schädigungen das Kind bereits erlitten hat bzw. welche Schädigungen in unmittelbarer Zukunft mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, mit welchen Maßnahmen (insbesondere der Jugendhilfe, z. B. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII) einer Schädigung entgegengewirkt werden kann und ob zu erwarten ist, dass die Eltern an diesen Maßnahmen mitwirken bzw. diese umsetzen werden. Die möglichen Auswirkungen der in Betracht kommenden Regelungsmöglichkeiten auf das Kind und sein Erziehungsumfeld müssen individuell für die konkrete Familie bestimmt und dargestellt werden.

21. Welche Anforderungen gelten an die Dokumentation von Explorationen, Verhaltensbeobachtungen, Interaktionsbeobachtungen, Testverfahren, Fremdanamnesen und sonstigen Erkenntnisquellen?

Bei der Anordnung eines schriftlichen Gutachtens sind alle Explorationen, Verhaltensbeobachtungen, Interaktionsbeobachtungen, Testverfahren, Fremdanamnesen und sonstigen Erkenntnisquellen schriftlich zu dokumentieren. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Antwort zur Frage 20.

22. Wie wird sichergestellt, dass tatsächliche Befunde, Angaben Dritter, fachliche Bewertungen und Schlussfolgerungen im Gutachten klar voneinander getrennt werden?

Die Sicherstellung der ausschließlichen Verwendung ordnungsgemäßer Gutachten als Grundlage für familiengerichtliche Entscheidungen obliegt den die Begutachtungen anordnenden und die Entscheidungen treffenden Richterinnen und Richtern im Rahmen ihrer durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit.

23. Welche Vorgaben bestehen zur Verwendung projektiver Verfahren, nicht normierter Verfahren oder diagnostischer Instrumente, deren Gütekriterien für den jeweiligen Anwendungszweck nicht belegt sind?

Keine. Familienrichterinnen und -richter bewerten die in Gutachten angewandten Verfahren und diagnostischen Instrumente im Rahmen der verfassungsrechtlich durch Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit.

24. Welche Anforderungen gelten bei Sprachbarrieren, eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit, Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder kulturellen Besonderheiten der Beteiligten, insbesondere beim Einsatz qualifizierter Dolmetscher?

Der Umgang mit Sprachbarrieren, eingeschränkter Kommunikationsfähigkeit, Behinderungen, psychischen Erkrankungen oder kulturellen Besonderheiten der Beteiligten sowie der Einsatz von Dolmetschern obliegt den eingesetzten Sachverständigen in eigener Verantwortung. Ein mangelhafter Umgang mit diesen Herausforderungen kann zur Unverwertbarkeit des Gutachtens führen.

25. Wie werden Datenschutz, Datensparsamkeit, sichere Aufbewahrung und Löschung von Ton-, Bild-, Test- und Rohdaten sowie der Zugang der Beteiligten zu begutachtungsrelevanten Unterlagen gewährleistet?

Die Gewährleistung von Datenschutz, Datensparsamkeit, sicherer Aufbewahrung und Löschung begutachtungsrelevanter Daten richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Begutachtung ist die oder der Sachverständige in seinem Verantwortungsbereich grundsätzlich selbst verantwortlich. Sie oder er hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten zu treffen und die einschlägigen Aufbewahrungs- und Löschungspflichten zu beachten.

Seitens der Gerichte wird der Datenschutz insbesondere durch die sichere Übermittlung der Verfahrensakten, die Beachtung der Vorgaben zur Aktenführung sowie die geltenden Aufbewahrungsfristen gewährleistet. Dabei werden dem Sachverständigen grundsätzlich nur die für die Bearbeitung des konkreten Gutachtenauftrags erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die dem Sachverständigen zugänglich gemachten Informationen werden teilweise dokumentiert, um die Grundlage der Begutachtung und die fachlichen Schlussfolgerungen nachvollziehbar zu halten.

Soweit personenbezogene Daten zu den Akten gelangt sind, unterliegen diese den verfahrensrechtlichen Akteneinsichts- und Aufbewahrungsbestimmungen des FamFG und den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (AV d. MJ v. 03.08.2004 [1452/1 - 102. 69], VORIS 31660). Der Zugang der Verfahrensbeteiligten zu begutachtungsrelevanten Unterlagen erfolgt über das Akteneinsichtsrecht. Die Akteneinsicht kann im gesetzlich zulässigen Umfang auf verfahrensrelevante Unterlagen beschränkt werden; sensible Aktenbestandteile können gegebenenfalls von der Einsicht ausgenommen werden, sofern kein entsprechender Einsichtsanspruch besteht. Nicht sämtliche beim Sachverständigen erhobenen oder erstellten Ton-, Bild-, Test- und Rohdaten werden regelmäßig Bestandteil der Gerichtsakte. Nach § 407a Abs. 5 ZPO kann das Gericht jedoch die Herausgabe oder Mitteilung beigezogener Unterlagen und Untersuchungsergebnisse verlangen.

26. Welche Regeln gelten für Kontakte des Sachverständigen mit nur einer Verfahrensseite, dem Jugendamt, Verfahrensbeiständen, Pflegepersonen, Schulen, Kindertagesstätten, Ärzten oder Therapeuten, und wie sind solche Kontakte offenzulegen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 20 und die dort dargestellten Mindestanforderungen zum Untersuchungsverlauf verwiesen.

27. Wie wird das Recht des Kindes auf Beteiligung und altersangemessene Information berücksichtigt, und wie wird verhindert, dass Kinder durch wiederholte Befragungen oder ungeeignete Untersuchungssettings zusätzlich belastet werden?

Das Recht des Kindes auf Beteiligung und altersangemessene Information wird im familiengerichtlichen Verfahren insbesondere durch die persönliche Anhörung des Kindes gemäß § 159 FamFG sowie die Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach §§ 158 ff. FamFG berücksichtigt. Die Anhörung durch das Gericht erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes und findet regelmäßig in einem kindgerecht gestalteten Rahmen statt. Auch das Jugendamt und die Sachverständigen haben die Belange des Kindes bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen wird angestrebt, Befragungen auf das erforderliche Maß zu beschränken und die Anhörungen sowie Untersuchungen möglichst kindgerecht zu gestalten. Die Belastung des Kindes wird teilweise bereits im Vorfeld durch den Verfahrensbeistand eingeschätzt. Hinweise auf besondere Belastungen können an das Gericht weitergegeben und bei der Verfahrensgestaltung berücksichtigt werden. Problematische oder suggestive Fragen sollen vermieden werden. Soweit möglich, werden die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Beteiligten abgestimmt. In besonderen Konstellationen, etwa bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, kann eine kombinierte familienpsychologische und aussagepsychologische Begutachtung dazu beitragen, Doppeluntersuchungen zu vermeiden. Wiederholte Befragungen lassen sich allerdings nicht in allen Fällen vermeiden, insbesondere wenn sowohl eine gerichtliche Anhörung als auch eine sachverständige Untersuchung erforderlich sind.

28. Welchen rechtlichen oder verwaltungsinternen Stellenwert haben die vom Bundesministerium der Justiz veröffentlichten Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht in Niedersachsen?

Die 2015 auf Initiative des Bundesjustizministeriums und unter Einbindung der Landesjustizministerien von der Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten erstellten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“, die mit Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages bestätigt wurden, haben den Charakter von Empfehlungen. Sie stellen laut eigenem Anspruch keine Kriterien für die Überprüfung einer Gerichtsentscheidung im Rechtsmittelverfahren im Sinne rechtlich verbindlicher Mindeststandards dar (vgl. Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht, 3. Auflage, Rn. 4). 2019 hat die Arbeitsgruppe überarbeitete Mindestanforderungen vorgelegt, die auch das Hinwirken auf Einvernehmen nach § 163 Abs. 2 FamFG einbeziehen.

29. Wie prüfen Familienrichter vor der Verwertung eines Gutachtens dessen Vollständigkeit, methodische Nachvollziehbarkeit, fachliche Schlüssigkeit, Aktualität und die Beantwortung der Beweisfrage?

Die konkrete Prüfung und Gewichtung der genannten Kriterien obliegen dem jeweils zuständigen Gericht im Rahmen seiner verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Die Prüfung der Sachverständigengutachten erfolgt durch die zuständigen Familienrichterinnen und Familienrichter im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 37 Abs. 1 FamFG. Das Gutachten ist hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Begründung, inneren Logik und Schlüssigkeit zu prüfen (BGH FamRZ 2013, 288 und 1648).

30. Welche Aus- und Fortbildungsangebote zur Bewertung familienpsychologischer Gutachten werden Richtern angeboten, und wie viele nahmen daran jährlich teil?

Das Justizministerium bietet zu diesem Themenbereich überregionale Fortbildungsveranstaltungen für die eigenen Justizbediensteten aus dem Geschäftsbereich an:

– Familienpsychologisches Gutachten,

– Kindesanhörung im Familienrecht,

– Videovernehmung und forensische Befragung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von (sexueller) Gewalt.

Im sogenannten Nordverbund (Zusammenschluss von einigen Bundesländern; programmatisches Fortbildungsangebot für den gehobenen und höheren Dienst, an dem die niedersächsischen Justizbediensteten partizipieren können) wird die Tagung „Grundlagen Kindschaftsverfahren mit Schwerpunkt Kinderschutz“ angeboten. Diese Veranstaltung wird von Niedersachsen organisiert. Auch hier werden Themen, wie „familienpsychologisches Gutachten auswerten“ behandelt.

Daneben steht den niedersächsischen Richterinnen und Richtern die Teilnahme an der modularen Fortbildungsreihe zum Familienrecht aus Hamburg mit einem Modul zum Thema Kindschaftssachen (Familienrechtliche Gutachten) offen. Diese Reihe findet jährlich statt.

Die Deutsche Richterakademie bietet darüber hinaus u. a. folgende Tagungen jährlich bzw. im Zweijahres-Rhythmus an (diese Tagungen stehen den niedersächsischen Richterinnen und Richtern zur Verfügung):

– Gewalt in der Familie - Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch,

– Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren,

– Familienpsychologisches Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen.

In den vorgenannten überregionalen Fortbildungsveranstaltungen stehen insgesamt ca. 75 Teilnahmeplätze zur Verfügung. Im Nordverbund sind elf Plätze und in den genannten Tagungen der Deutschen Richterakademie jeweils drei Plätze für Niedersachsen verfügbar. Die Plätze werden in der Regel ausgelastet.

31. In wie vielen Fällen wurde eine mündliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens angeordnet, wurden schriftliche Ergänzungsfragen gestellt oder wurde ein weiteres Gutachten eingeholt?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

32. In wie vielen Fällen wurden Gutachten ganz oder teilweise als unverwertbar, methodisch mangelhaft, widersprüchlich oder nicht hinreichend nachvollziehbar bewertet?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

33. In wie vielen Rechtsmittelverfahren wurden familiengerichtliche Entscheidungen wegen Fehlern bei Auswahl, Beauftragung, Durchführung oder Würdigung eines Sachverständigengutachtens aufgehoben oder zurückverwiesen?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

34. Werden anonymisierte gerichtliche Beanstandungen oder Rechtsmittelentscheidungen systematisch für Fortbildung und Qualitätssicherung ausgewertet? Wenn ja, durch welche Stelle und mit welchen Konsequenzen?

Eine zentrale Stelle, die entsprechende Entscheidungen systematisch auswertet und daraus einheitliche Maßnahmen zur Qualitätssicherung ableitet, unterhält die Landesregierung nicht. Ein Erfordernis wird hierfür nicht gesehen. Das Justizministerium nimmt an regelmäßig stattfindenden Fachgesprächen zum Qualitätsmanagement in der familiengerichtlichen Begutachtung mit VertreterInnen der Berufsverbände, Kammern, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Landesjustizministerien teil. Relevante Empfehlungen dieses Gremiums können so an die niedersächsischen Familiengerichte weitergegeben werden.

Entscheidungsbesprechungen werden von den Referentinnen und Referenten der in der Antwort zu Frage 30 aufgeführten Fortbildungen vorgenommen. Außerdem findet an den Gerichten im Umlaufverfahren in unterschiedlichem Umfang ein Austausch von familiengerichtlichen Rechtsmittelentscheidungen statt. Darüber hinaus erfolgt die Auseinandersetzung mit Qualitätsanforderungen an Sachverständigengutachten im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit insbesondere durch die eigenständige Auswertung aktueller Rechtsprechung und juristischer Datenbanken durch die Richterinnen und Richter.

35. Bestehen Peer-Review-, Audit- oder andere externe Qualitätssicherungsverfahren für Gutachten in Kindschaftssachen? Wenn nein, wie bewertet die Landesregierung deren Einführung?

In der Aus- und Weiterbildung von familienpsychologischen Sachverständigen kommen Qualitätssicherungsverfahren vor. In den Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht (3. Auflage, Anhang III Rn. 50) wird empfohlen, dass die eingesetzten Sachverständigen über eine Zusatzqualifikation u. a. mit dem Baustein „Fachlich begleitete Praxiserfahrung und supervidierte Fallarbeit“ verfügen. Es obliegt den Richteinnen und Richtern in richterlicher Unabhängigkeit zu bewerten, welchen Stellenwert sie einer solchen Zusatzqualifikation bei der Auswahl eines von mehreren zur Verfügung stehenden Sachverständigen im Vergleich zu den anderen vorhandenen Qualifikationen beimessen. Eine justizseitige Einführung einer diesbezüglichen Pflicht für familienpsychologische Sachverständige ist nicht geplant.

36. Unter welchen Voraussetzungen wird ein bereits beauftragter Sachverständiger nicht erneut berücksichtigt, und wird eine solche Entscheidung gerichtsübergreifend dokumentiert oder kommuniziert?

Die Entscheidung über eine erneute Beauftragung trifft die jeweils zuständige Richterin oder der jeweils zuständige Richter in verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleisteter Unabhängigkeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Eignung für den konkreten Gutachtenauftrag. Eine gerichtsübergreifende Dokumentation findet nicht statt. Teilweise werden Erfahrungen mit Sachverständigen innerhalb des jeweiligen Gerichts oder informell unter Richterinnen und Richtern ausgetauscht.

37. Wie wird verhindert, dass eine hohe wirtschaftliche Abhängigkeit von Aufträgen einzelner Gerichte Zweifel an der strukturellen Unabhängigkeit eines Sachverständigen begründet?

Die Gutachtenaufträge werden ergebnisoffen auf Grundlage der gerichtlichen Beweisfragen vergeben. Die Auswahl erfolgt durch die zuständigen Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit. Es wird keine Gefahr einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der Sachverständigen von einzelnen Gerichten gesehen, weil den Gerichten regelmäßig mehrere Sachverständige zur Verfügung stehen und die beauftragten Sachverständigen in der Regel für zahlreiche Gerichte tätig sind.

38. Wie lang war die Bearbeitungsdauer zwischen Beauftragung und Eingang des Gutachtens im arithmetischen Mittel und Median, und wie hoch waren das 75. und 90. Perzentil?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zu Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

39. In wie vielen Fällen überschritt die Bearbeitungsdauer drei, sechs, neun oder zwölf Monate?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zu Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

40. Welche Fristen setzen Gerichte regelmäßig, wie häufig werden Fristen verlängert und wie häufig werden Ordnungsgelder oder andere Maßnahmen wegen verzögerter Gutachtenerstattung eingesetzt?

Eine statistische Erfassung der gesetzten Fristen, der Häufigkeit von Fristverlängerungen oder der angeordneten Ordnungsmittel erfolgt nicht. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Daher lassen sich weder belastbare quantitative Aussagen zur Häufigkeit von Verzögerungen noch zur Anwendung von Maßnahmen treffen.

Die Fristen zur Erstattung von Sachverständigengutachten werden von den Familiengerichten abhängig vom Umfang und der Schwierigkeit des Gutachtenauftrags, der Dringlichkeit des Verfahrens sowie den verfügbaren Kapazitäten der Sachverständigen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit festgelegt.

41. Wie lange dauerte das gesamte gerichtliche Verfahren in Fällen mit Sachverständigengutachten im Vergleich zu inhaltlich vergleichbaren Verfahren ohne Gutachten?

Eine statistische Erfassung nach Maßgabe dieser Unterscheidungskriterien findet nicht statt. Zu Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

42. Nach welchen Kriterien beurteilt das Gericht, ob tatsächliche Grundlagen und Prognosen eines Gutachtens zum Entscheidungszeitpunkt noch aktuell sind?

Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Richterin oder den zuständigen Richter im Rahmen der gerichtlichen Sachverhaltsaufklärung und Beweiswürdigung gemäß §§ 26 und 37 FamFG unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Sie erfolgt im Rahmen der verfassungsrechtlich gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit.

43. In wie vielen Fällen wurde wegen Zeitablaufs oder veränderter Umstände eine Aktualisierung, Ergänzung oder Neubegutachtung veranlasst?

Eine Beantwortung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

44. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung gegebenenfalls zu Belastungen von Kindern durch lange Begutachtungs- und Verfahrensdauern, Kontaktabbrüche oder vorläufige Unterbringungen vor?

Eine lange Verfahrensdauer, Unsicherheit und Instabilität können für Kinder eigenständige belastungsrelevante Faktoren darstellen.

Dem tragen die bereits bestehenden Regelungen des FamFG und BGB entsprechend Rechnung.

Nach § 155 Abs. 1 FamFG sind Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen. § 155 Abs. 2 FamFG sieht grundsätzlich vor, dass ein erster Erörterungstermin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. Mit der Beschleunigungsrüge nach § 155b FamFG und der Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c FamFG bestehen zusätzliche Instrumente zur Sicherung dieses Beschleunigungsgebots.

Das in § 155 geregelte und konkretisierte Vorrang- und Beschleunigungsgebot war ein Schwerpunkt der Reform des familienrechtlichen Verfahrens im FGG-RG. Grund für die Einführung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots waren vor allem Entscheidungen des BVerfG und des EGMR, die in Umgangs- und Sorgeverfahren wiederholt das Recht auf effektiven Rechtsschutz in angemessener Zeit (Artikel 2 Abs. 2 i. V. m. 20 Abs. 3 Grundgesetz) bzw. den Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Verfahrensdauer (Artikel 6 Abs. 1 EMRK) durch deutsche Familiengerichte verletzt sahen.

Auch die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz verlangen, Verfahren mit Kindern so zu gestalten, dass unangemessene Verzögerungen vermieden werden. In diesem Zusammenhang sind auch Untersuchungen der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) bemerkenswert, für die Kinder zu ihren eigenen Erfahrungen mit Gerichtsverfahren befragt wurden. Die FRA stellte einen Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und der Bewertung der Kindgerechtheit fest: Je länger Verfahren dauerten, desto negativer wurden sie von den befragten Kindern beurteilt.

Daraus folgt indes kein Vorrang von Geschwindigkeit vor Qualität. Der Grundsatz des Kindeswohls prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot. Es ist ein angemessener Ausgleich zwischen sorgfältiger Sachverhaltsaufklärung, fachlicher Qualität und dem kindlichen Bedürfnis nach zeitnaher Klärung erforderlich.

Besondere Bedeutung hat der Faktor Zeit, wenn während eines laufenden Verfahrens persönliche Beziehungen eines Kindes unterbrochen oder erheblich eingeschränkt sind. Vor diesem Hintergrund sind auch die zuvor genannten Beschleunigungsvorschriften des FamFG einzuordnen. Nicht nur die lange Verfahrensdauer, sondern auch die möglicherweise bereits erfolgte Kontaktunterbrechung durch Umgangsausschluss oder Sorgerechtsentzug verbunden mit einer Fremdunterbringung des Kindes sollen durch diese Verfahrensvorschriften möglichst verhindert oder begrenzt werden, vor

allem, soweit sich nach Abschluss des Verfahrens nicht herausstellt, dass die dauerhafte Fremdunterbringung eines Kindes gerechtfertigt ist.

Artikel 9 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention schützt grundsätzlich das Recht eines von einem oder beiden Elternteilen getrennten Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen, soweit dies nicht dem Kindeswohl widerspricht.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hebt in seiner Rechtsprechung zu Artikel 8 EMRK seit Langem die besondere Bedeutung des Zeitfaktors hervor. Nach seiner Rechtsprechung kann der bloße Zeitablauf schwere oder nicht mehr rückgängig zu machende Auswirkungen auf die Beziehung zwischen einem Kind und einem Elternteil haben, mit dem es nicht zusammenlebt. Verfahren, die Eltern-Kind-Beziehungen und eine mögliche Wiedervereinigung betreffen, bedürfen deshalb besonderer Beschleunigung.

Ziel des Beschleunigungsgebots ist es weiter, zu verhindern, dass die Entscheidung in der Sache durch bloßen Zeitablauf faktisch präjudiziert wird. In Kindschaftssachen besteht diese Gefahr besonders, weil sich Bindungs- und Beziehungsverhältnisse (einschließlich Kontaktabbruch) während des Verfahrens verfestigen oder verändern und eine spätere gerichtliche Entscheidung sich nur noch den veränderten Realitäten anpassen kann, ohne das ursprünglich kindeswohldienliche Konzept zu verwirklichen.

Eine vergleichbare Differenzierung ist bei vorläufigen Fremdunterbringungen erforderlich. Nach § 49 FamFG kann das Gericht auch in Kindschaftssachen eine vorläufige Regelung treffen, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht und die Maßnahme nach den maßgeblichen Vorschriften gerechtfertigt ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn aufgrund der vorgetragenen Umstände eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Vorrang hat immer der Schutz des Kindes vor den Rechten der Eltern.

Einstweilige Anordnungen nach den §§ 49 ff. FamFG treffen jedoch nur eine vorläufige, auf summarischer Prüfung beruhende Regelung und erwachsen nicht in materielle Rechtskraft. Sie bilden zwar für ihre Geltungsdauer einen vollstreckbaren Titel, bleiben aber inhaltlich flexibel. Kernnorm ist § 54 FamFG: Das Gericht kann seine Entscheidung in der einstweiligen Anordnungssache aufheben oder ändern. In Amtsverfahren nach § 1666 BGB kann das Gericht die einstweilige Anordnung von Amts wegen jederzeit überprüfen und abändern oder aufheben. Gerade in Kindschaftsverfahren besteht somit eine besondere Pflicht des Gerichts, aufgrund neuer Erkenntnisse (z. B. nachgeholte Anhörungen, Jugendamtsberichte) von Amts wegen zu prüfen, ob die einstweilige Anordnung im Lichte des Kindeswohls noch aufrechterhalten werden darf.

Auch diese Regelungen tragen somit dem Umstand Rechnung, dass die Herausnahme eines Kindes und die Trennung von den eigenen Eltern aufgrund der möglichen Folgen für das Kind stets die ultima ratio einer jedweden gerichtlichen Entscheidung darstellen muss.

45. Welche Möglichkeiten haben Beteiligte, vor und nach Gutachtenerstattung Einwendungen gegen Person, Auftrag, Vorgehen, Datengrundlage oder Schlussfolgerungen des Sachverständigen geltend zu machen?

Die Beteiligten haben jederzeit vor, während und nach der Gutachtenerstattung die Möglichkeit, Einwendungen gegen Person, Auftrag, Vorgehen, Datengrundlage oder Schlussfolgerungen des Sachverständigen bei dem die Begutachtung anordnenden Gericht geltend zu machen. Letztendlich ergibt sich erst aus der vom Gericht getroffenen Entscheidung und ihrer Begründung, ob und inwieweit das Gericht den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens gefolgt ist. Gegen die erstinstanzliche Entscheidung und die gegebenenfalls darin erfolgte Zugrundelegung sachverständiger Feststellungen und Schlussfolgerungen stehen den Beteiligten sodann im Rahmen der Vorschriften des FamFG Rechtmittel zu, mit denen sie eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidung und damit inzident der sachverständigen Feststellungen und Schlussfolgerungen durch ein Gericht höherer Instanz erwirken können.

46. Wie viele Ablehnungsgesuche, fachliche Einwendungen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Vergütungsrügen und sonstige Beschwerden mit Bezug zu Gutachten wurden erfasst?

Die Ablehnungsgesuche, fachlichen Einwendungen, Dienstaufsichtsbeschwerden, Vergütungsrügen und sonstigen Beschwerden mit Bezug zu Gutachten werden von der Landesregierung und den Gerichten nicht statistisch erfasst. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

47. Wie viele Beschwerden gegen Sachverständige gingen bei Berufs- oder Psychotherapeutenkammern ein, soweit der Landesregierung hierzu Erkenntnisse vorliegen, und zu welchen Ergebnissen führten sie?

Statistiken hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

48. Wie viele zivilrechtliche Haftungsverfahren nach § 839a BGB gegen in niedersächsischen Kindschaftssachen tätige Sachverständige sind bekannt, und wie viele endeten erfolgreich?

Statistiken diesbezüglich werden nicht geführt. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht von Verfahrensakten der Zivilrichter bei den Amtsgerichten sowie der Zivilkammern bei den Landgerichten erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

49. In wie vielen Fällen wurde Beteiligten Verfahrenskostenhilfe für die sachverständige Prüfung eines Gutachtens oder für Rechtsmittel gegen eine gutachtengestützte Entscheidung bewilligt beziehungsweise versagt?

Soweit mit der sachverständigen Prüfung eines Gutachtens die Einholung eines Privatgutachtens gemeint ist, wird hierfür keine Verfahrenskostenhilfe gewährt, da diese Kosten in der Regel keine Verfahrenskosten darstellen. Soweit eine zweite gerichtlich angeordnete Begutachtung durch einen zweiten gerichtlich bestellten Sachverständigen erfolgt oder ein Rechtsmittel gegen eine gutachtengestützte Entscheidung eingelegt wird, kommt nach den gesetzlichen Vorschriften die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Betracht. Mangels statistischer Erfassung ist eine Beantwortung der Frage jedoch nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht von Verfahrensakten erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

50. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, wenn Beteiligte fachliche Mängel eines Gutachtens nur durch privat finanzierte Beratung oder ein Privatgutachten substantiiert darlegen können?

Grundsätzlich sind auch die niedersächsischen Familienrichterinnen und -richter in der Lage, fachliche Mängel eines von ihnen angeordneten Gutachtens zu erkennen. Auch Fachanwältinnen und -anwälte für Familienrecht - welche bedürftigen Beteiligten familiengerichtlicher Verfahren im Wege der Gewährung von Verfahrenskostenhilfe beigeordnet werden können, sodass deren Beratungsleistung für diese Beteiligte kostenlos ist - verfügen in der Regel über die dafür erforderlichen Kenntnisse. Dieser Umfang des Rechtsschutzes und der Beratung wird von der Landesregierung als ausreichend erachtet.

51. Welche unabhängigen Beratungs- oder Beschwerdemöglichkeiten bestehen für betroffene Kinder und Eltern außerhalb des laufenden gerichtlichen Verfahrens?

Kinder und Eltern können sich jederzeit an die öffentlichen Beratungsstellen der Jugendämter sowie der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Sofern es um Beschwerden gegen Sachverständige geht, die in einer Kammer organisiert sind, können darüber hinaus Beschwerden über deren Verhalten bei den zuständigen Kammern (Ärztekammer, Psychotherapeutenkammer etc.) eingelegt werden.

52. Welche Vergütungsgruppe nach dem JVEG wird bei Gutachten zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten regelmäßig zugrunde gelegt, und welche weiteren abrechenbaren Positionen fallen typischerweise an?

Für Gutachten zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten ist nach der Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG regelmäßig die Honorargruppe M3 Nr. 15 maßgeblich.

Nach § 8 Abs. 1 JVEG umfasst die Vergütung neben dem Honorar insbesondere den Ersatz von Fahrtkosten und Aufwendungen sowie den Ersatz sonstiger und besonderer Aufwendungen.

Danach können insbesondere folgende Positionen anfallen:

– Fahrtkostenersatz nach § 5 JVEG,

– Aufwandsentschädigung nach § 6 JVEG, insbesondere Tage- und gegebenenfalls Übernachtungsgeld,

– Ersatz sonstiger notwendiger Aufwendungen nach § 7 JVEG, beispielsweise für notwendige Begleitpersonen, erforderliche Kopien, Ausdrucke oder elektronisch überlassene Dateien,

– Ersatz besonderer Aufwendungen nach § 12 JVEG, insbesondere für notwendige besondere Kosten der Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens, für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens, für Porto-/Telekommunikationsdienstleistungen sowie die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer.

Welche dieser Positionen im konkreten Einzelfall tatsächlich anfallen und in welcher Höhe sie zu erstatten sind, hängt von den jeweiligen Umständen der Begutachtung und den geltend gemachten Aufwendungen ab.

53. Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben der niedersächsischen Justiz für Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen insgesamt sowie je abgeschlossenem Gutachten im Mittel und Median?

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich. Im Haushaltswirtschaftssystem können auf kleinster Ebene die Kosten der Sachverständigenleistungen nur für „Güterrechtliche Verfahren und sonstige Familiensachen nach § 266 FamFG, Unterhaltsverfahren, Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen - auch als Folgesachen“ ausgewertet werden. Eine weitere Differenzierung zu den einzelnen Verfahrensarten ist nicht ohne weiteres möglich und nicht ohne einen ganz erheblichen Aufwand zu leisten, der angesichts der Kürze der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

Die weitere Frage nach den Ausgaben der niedersächsischen Justiz für Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen je abgeschlossenem Gutachten lässt sich ebenfalls nicht ohne Hinzuziehung und händische Auswertung der Verfahrensakten beantworten, was im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

54. Wie verteilen sich die Gutachtenkosten auf die Größenklassen bis 2 500 Euro, über 2 500 bis 5 000 Euro, über 5 000 bis 10 000 Euro, über 10 000 bis 20 000 Euro und über 20 000 Euro?

Diesbezüglich wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 53 verwiesen.

55. Wie häufig wurden Vergütungsfestsetzungen beanstandet oder gerichtlich überprüft, und in welcher Gesamthöhe wurden Rechnungen gekürzt?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

56. In welcher Höhe wurden Kosten den Beteiligten auferlegt, von der Staatskasse getragen oder wegen bewilligter Verfahrenskostenhilfe zunächst von der Staatskasse übernommen?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

57. Welche zusätzlichen Kosten entstanden durch Ergänzungsgutachten, weitere Gutachten, Dolmetscherleistungen, Umgangsbegleitung oder verfahrensbedingte Verzögerungen, soweit diese erfasst werden?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

58. In wie vielen Verfahren mit Gutachten kam es zu einer vollständigen oder teilweisen Entziehung der elterlichen Sorge, einer Fremdunterbringung, einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts oder einer Einschränkung beziehungsweise einem Ausschluss des Umgangs?

Dazu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

59. In wie vielen Fällen folgte die gerichtliche Endentscheidung der Empfehlung des Gutachtens vollständig, teilweise oder nicht?

Dazu liegen keine Statistiken vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

60. Liegen Erkenntnisse dazu vor, wie häufig gutachtengestützte Regelungen innerhalb von zwei Jahren wesentlich geändert wurden und welche Gründe hierfür maßgeblich waren?

Eine statistische Erfassung zur Häufigkeit wesentlicher Änderungen gutachtengestützter Regelungen innerhalb von zwei Jahren liegt nicht vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

61. Welche Erkenntnisse liegen gegebenenfalls zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei Empfehlungen und Entscheidungen zum gewöhnlichen Aufenthalt, Sorge- und Umgangsrecht vor, jeweils unter Berücksichtigung der Ausgangslage des Einzelfalls?

Statistische Erkenntnisse zu geschlechtsspezifischen Unterschieden bei sachverständigen Empfehlungen und gerichtlichen Entscheidungen zum gewöhnlichen Aufenthalt, Sorge- und Umgangsrecht liegen nicht vor. Zur Beantwortung der Frage wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Kindschaftsverfahren im Abfragezeitraum von 2015 bis Oktober 2026 erforderlich. Der damit verbundene erhebliche Arbeitsaufwand ist im Rahmen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

62. Welche Erkenntnisse liegen gegebenenfalls zu langfristigen Auswirkungen gutachtengestützter Entscheidungen auf Kontaktabbrüche, Rückführungen, psychische Gesundheit und Stabilität der Lebensverhältnisse betroffener Kinder vor?

Die langfristigen Auswirkungen gutachtengestützter Entscheidungen unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen solcher Gerichtsentscheidungen, die nicht gutachtengestützt ergangen sind. Beide Arten von gerichtlichen Entscheidungen können gleichermaßen eingriffsintensiv im Hinblick auf Kontaktabbrüche und Rückführungen von Kindern sein. Die Abänderungsmöglichkeit für familiengerichtliche Entscheidungen gemäß § 1696 BGB unterscheidet nicht danach, ob die abzuändernde Entscheidung gutachtengestützt zustande gekommen ist oder nicht. Statistiken dazu, ob die psychische Gesundheit und die Stabilität der Lebensverhältnisse der betroffenen Kinder von dem Einsatz einer Gutachterin oder eines Gutachters tatsächlich profitieren, liegen nicht vor.

63. Welche konkreten Änderungen bei Datenerfassung, Qualifikationsprüfung, Auftragsvergabe, Qualitätssicherung, Verfahrensbeschleunigung und Beschwerdemöglichkeiten hält die Landesregierung gegebenenfalls für erforderlich?

Es ist der Landesregierung ein Anliegen, eine gute Qualität von familienpsychologischen Gutachten sowie die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Sachverständigen für familienpsychologische Begutachtungen zu sichern. Diesbezüglich wird die Sachlage in Niederachsen sowie der fachliche bundesweite Diskurs fortlaufend beobachtet. Aktuell wird gerade der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 7. Oktober 2026 auf dem Gebiet des FamFG ausgewertet, der es sich u. a. zum Ziel gesetzt hat, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz beizutragen. Konkrete Änderungen bei Datenerfassung, Qualifikationsprüfung, Auftragsvergabe, Qualitätssicherung, Verfahrensbeschleunigung und Beschwerdemöglichkeiten in Bezug auf Sachverständigenbegutachtungen werden derzeit nicht für notwendig gehalten.

64. Plant die Landesregierung landeseinheitliche Vorgaben, ein qualifikationsbezogenes Sachverständigenverzeichnis, regelmäßige Evaluationen oder eine unabhängige Qualitätssicherungsstelle? Wenn ja, mit welchem Zeitplan? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Derzeit sind solche Instrumente nicht geplant, da die Gerichte mitgeteilt haben, dass in der Regel eine ausreichende Anzahl von Sachverständigen mit ausreichender Qualifikation für familienpsychologische Begutachtungen zur Verfügung stehen, die die Gutachten in einem noch vertretbaren zeitlichen Rahmen durchführen.

(verteilt am 02.11.2026)